

21 ZB 10.1314
RO 5 K 08.2111



Bayerischer Verwaltungsgerichtshof

In der Verwaltungsstreitsache

- Kläger -

gegen

Bayerische Rechtsanwalts- und Steuerberaterversorgung,
Arabellastr. 31, 81925 München,
vertreten durch die Bayerische Versorgungskammer,

- Beklagte -

wegen

Pflichtmitgliedschaft und Beitrag;

hier: Antrag des Klägers auf Zulassung der Berufung gegen das Urteil des
Bayerischen Verwaltungsgerichts Regensburg vom 18. März 2010,

erlässt der Bayerische Verwaltungsgerichtshof, 21. Senat,
durch den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgerichtshof Polloczek,
den Richter am Verwaltungsgerichtshof Abel,
den Richter am Verwaltungsgerichtshof Dachlauer

ohne mündliche Verhandlung am **15. August 2011**
folgenden

Beschluss:

- I. Der Antrag auf Zulassung der Berufung wird abgelehnt.
- II. Der Kläger trägt die Kosten des Zulassungsverfahrens.
- III. Der Streitwert für das Zulassungsverfahren wird auf 17.659,08 Euro festgesetzt.

Gründe:

- 1 Der Antrag auf Zulassung der Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts vom 18. März 2010, soweit die Klagen abgewiesen worden sind, hat keinen Erfolg. Die geltend gemachten Zulassungsgründe nach § 124 Abs. 2 Nrn. 1 bis 5 VwGO liegen nicht vor.
- 2 1. Es bestehen keine ernstlichen Zweifel an der Richtigkeit des Urteils (§ 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO).
- 3 Gegenstand des Zulassungsverfahrens sind insoweit noch die geforderte Aufhebung der Beitragsbescheide der Beklagten vom 1. September 2009 und 8. Januar 2010 für die Jahre 2009 und ab 2010 sowie die begehrte Verpflichtung der Beklagten, den Kläger, einen in Bayern tätigen Rechtsanwalt und Steuerberater, von der Pflichtmitgliedschaft zu befreien.
- 4 Der Senat teilt in vollem Umfang die Auffassung des Verwaltungsgerichts, dass die angegriffenen Beitragsbescheide und die Weigerung der Beklagten, den Kläger von der Pflichtmitgliedschaft bei ihr zu befreien, auf der Grundlage der jeweils einschlägigen Fassung der Satzung rechtmäßig sind und den Kläger nicht in seinen Rechten verletzen (§ 113 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 5 Satz 1 VwGO). Entgegen der Meinung des Klägers bestehen auch keine durchgreifenden Bedenken gegen die Gültigkeit der Satzung des Versorgungswerks. Der Senat folgt in allen Punkten den ausführlichen und überzeugenden Darlegungen des Verwaltungsgerichts und sieht von einer eigenen Begründung ab (§ 122 Abs. 2 Satz 3 VwGO)

- 5 Die umfangreichen, unübersichtlichen und zum Teil auch ungeordneten Ausführungen des Klägers im Zulassungsverfahren, mit denen im Kern nur das bisherige Vorbringen wiederholt wird, rechtfertigen keine andere Beurteilung. Insbesondere teilt der Senat die Ansicht des Verwaltungsgerichts, dass die vom Kläger gerügte fehlerhafte Zusammensetzung des Verwaltungsrats der Beklagten, selbst wenn sie vorläge, nicht die Unwirksamkeit der beschlossenen Satzung zur Folge hätte. Denn nach der hier entsprechend anwendbaren Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zu Landtags- und Bundestagswahlen (vgl. BVerfGE 1, 14; 34, 81) ist es mit der Rechtssicherheit und Rechtsklarheit unvereinbar, wenn Maßnahmen und Beschlüsse eines Organs, dessen wirksame Bestellung in Zweifel gezogen wird, bis zur Rechtskraft der Entscheidung darüber in ihrem Rechtsbestand und ihrer Verbindlichkeit in Frage gestellt würden. Diese im Rechtsstaatsprinzip verankerten und daher beispielsweise auch für die Wahlen zu Gemeinde- und Kreistagen geltenden Grundsätze sind nach Auffassung des Bundesverwaltungsgerichts, der der Senat folgt, auch bei Selbstverwaltungskörperschaften wie einer Handwerkskammer oder hier eines Rechtsanwaltsversorgungswerks anzuwenden (BVerwG vom 17.12.1998 BVerwGE 108, 169 = NJW 1999, 2292). Das der Beklagten als rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts mit Selbstverwaltung (Art. 1 Abs. 1 Nr. 5 VersoG) zustehende weite Ermessen bei der Regelung ihrer Angelegenheiten durch Satzung (Art. 10 Abs. 1 VersoG, § 2 Abs. 1 Satz 2 der Satzung) rechtfertigt auch die von dem Kläger beanstandete Satzungsänderung zum 1. Januar 2006, mit der die zuvor vorhandene Befreiungsmöglichkeit von der Pflichtmitgliedschaft bei freiwilliger Mitgliedschaft in einem anderen Versorgungswerk zur Verwirklichung des sog. Lokalisierungsprinzips abgeschafft wurde. Auf die zutreffenden Ausführungen des Verwaltungsgerichts wird auch insoweit verwiesen (§ 122 Abs. 2 Satz 3 VwGO). Eine unzulässige willkürliche Handhabung des Satzungsermessens durch die Beklagte ist nicht erkennbar. Dem Kläger entstehen durch die Satzungsänderung und die aufgrund dessen unumgängliche Pflichtmitgliedschaft bei der Beklagten auch keine Nachteile. Denn er behält selbstverständlich die bei einem anderen Versorgungswerk erworbenen Ansprüche und Anwartschaften.
- 6 2. Die Rechtssache weist auch keine besonderen tatsächlichen oder rechtlichen Schwierigkeiten im Sinne von § 124 Abs. 2 Nr. 2 VwGO auf.

- 7 Besondere tatsächliche oder rechtliche Schwierigkeiten weist eine Rechtssache auf, wenn sie voraussichtlich in tatsächlicher oder rechtlicher Hinsicht größere, also überdurchschnittliche, das normale Maß nicht unerheblich überschreitende Schwierigkeiten verursacht, wobei es bei dieser Beurteilung nicht entscheidend auf die jeweils fachspezifischen Schwierigkeiten einer Materie ankommen kann. Die besonderen Schwierigkeiten müssen sich auf Fragen beziehen, die für den konkreten Fall und das konkrete Verfahren entscheidungserheblich sind. An rechtlichen Schwierigkeiten fehlt es, wenn auftretende Fragen bereits ohne weiteres aus dem Gesetz zu lösen sind oder jedenfalls durch die Rechtsprechung bereits geklärt worden sind (vgl. Kopp/Schenke, VwGO, 16. Aufl. 2009, RdNr. 9 zu § 124 m.w.N.).
- 8 Im vorliegenden Fall sind besondere tatsächliche oder rechtliche Schwierigkeiten nicht ersichtlich. Der Sachverhalt ist in tatsächlicher Hinsicht geklärt. Die aufgeworfenen Rechtsfragen lassen sich aus dem Gesetz lösen oder sind in der Rechtsprechung bereits beantwortet. Auf die Ausführungen zu Nr. 1 wird Bezug genommen.
- 9 3. Aus diesen Gründen kommt der Rechtssache auch keine grundsätzliche Bedeutung zu (§ 124 Abs. 2 Nr. 3 VwGO).
- 10 Darüber hinaus hat das Verwaltungsgericht zutreffend dargelegt, dass eine Vorlage der Streitsache an den Europäischen Gerichtshof zur Vorabentscheidung aus zwei Gründen nicht in Betracht kommt. Zum einen ist die in Bezug genommene Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 des Rates vom 14. Juni 1971 nicht unmittelbar anwendbar, weil sie nur staatenübergreifende Sachverhalte erfasst. Zum anderen ergibt sich aus der Verordnung selbst, dass eine Pflichtversicherung im Mitgliedsstaat, in dem die Berufstätigkeit ausgeübt wird, der Möglichkeit einer freiwilligen Weiterversicherung am Herkunftsort vorgeht (vgl. Art. 13 Abs. 2 a und b (Lokalitätsprinzip) und Art. 15 Abs. 2 der Verordnung). Selbst bei einer analogen Anwendung der Verordnung wäre somit eine Befreiungsmöglichkeit von der Pflichtmitgliedschaft in einem Versorgungswerk wegen der bereits bestehenden freiwilligen Mitgliedschaft in einem anderen europarechtlich nicht geboten. Ein weiterer grundsätzlicher Klärungsbedarf ist insoweit weder dargelegt noch sonst erkennbar.

- 11 4. Die als weiterer Berufungszulassungsgrund geltend gemachte Divergenz (§ 124 Abs. 2 Nr. 4 VwGO) ist schon nicht in einer § 124 a Abs. 4 Satz 4 VwGO genügenden Weise dargelegt
- 12 Es fehlt an einer Gegenüberstellung konkreter Tatsachenfeststellungen oder Rechtsätze, mit denen das Verwaltungsgericht von der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts und des Verwaltungsgerichtshofs abgewichen sein soll, und an der Darlegung, inwieweit das angegriffene Urteil darauf beruhen könnte. Ein derart substantiierter Sachvortrag ist für die ordnungsgemäße Erhebung der Divergenzrüge unverzichtbar (vgl. BVerwG vom 20.12.1995 NVwZ-RR 1996, 712). Eine Abweichung von Entscheidungen anderer, dem Verwaltungsgericht im Rechtszug nicht übergeordneter Oberverwaltungsgerichte kommt für die Zulassung der Berufung ohnehin nicht in Betracht (BVerfG vom 26.1.1993 NJW 1993, 846).
- 13 5. Schließlich führt auch der behauptete Verfahrensfehler nicht zur Zulassung der Berufung (§ 124 Abs. 2 Nr. 5 VwGO).
- 14 Der Kläger macht insoweit geltend, das Verwaltungsgericht hätte das Versorgungswerk der rheinland-pfälzischen Rechtsanwälte, bei dem er freiwillig Mitglied sei, zum Verfahren beiladen müssen, da dessen rechtliche Interessen berührt seien.
- 15 Es kann offen bleiben, ob es sich um eine einfache (§ 65 Abs. 1 VwGO) oder notwendige (§ 65 Abs. 2 VwGO) Beiladung handeln würde. Denn in beiden Fällen wäre der Kläger durch das Unterlassen nicht beschwert. Das Unterbleiben einer einfachen Beiladung, die in das pflichtgemäße Ermessen des Gerichts gestellt ist, wäre kein Verfahrensfehler, auf dem eine Entscheidung beruhen kann (vgl. BVerwG NJW 1975, 70; Kopp/Schenke, a.a.O., RdNr. 42 zu § 65; Schmidt in Eyermann, VwGO, 13. Auflage 2010, RdNr. 5 zu § 65). Das Unterbleiben einer notwendigen Beiladung wäre zwar ein beachtlicher Verfahrensfehler, begründete aber keine materielle Beschwerde des Klägers, weil es ihn nicht in eigenen Rechten berühren würde (vgl. BVerwG vom 16.9.2009 NVwZ-RR 2010, 37; Schmidt, a.a.O., RdNr. 19 zu § 65). Denn die notwendige Beiladung nach § 65 Abs. 2 VwGO bezweckt nicht, die Verfahrensposition des einen oder anderen Prozessbeteiligten zu stärken und in dessen Interesse die Möglichkeiten der Sachaufklärung zu erweitern. Sie soll vielmehr die Rechte des notwendig Beizuladenden schützen und dient darüber hinaus der Prozessökonomie, indem sie die Rechtskraft des Urteils auf alle am streitigen

Rechtsverhältnis Beteiligten erstreckt. Das schließt kein subjektives Recht der Prozessbeteiligten auf fehlerfreie Anwendung des § 65 Abs. 2 VwGO ein (vgl. BVerwG vom 16.9.2009 a.a.O.).

- 16 Der Antrag auf Zulassung der Berufung ist daher abzulehnen.
- 17 Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 154 Abs. 2 VwGO.
- 18 Die Streitwertfestsetzung stützt sich auf § 47 Abs. 3, § 52 Abs. 1 und 3 GKG und Nr. 14.2 des Streitwertkatalogs 2004 für die Verwaltungsgerichtsbarkeit (abgedr. in Kopp/Schenke, VwGO, 16. Aufl. 2009, Anhang zu § 164 RdNr. 14; NVwZ 2004, 1327). Gegenstand des Beitragsbescheides vom 1. September 2009 sind eine Einmalzahlung in Höhe von 1.038,68 Euro und die Festsetzung eines monatlichen Beitrags vom 1. September 2009 bis 31. Dezember 2009 von jeweils 214,90 Euro. In-soweit ist gemäß § 52 Abs. 3 GKG ein Streitwert von 1.898,28 Euro anzusetzen (1.038,68 Euro + 4 x 214,90 Euro). Hinsichtlich des ab 1. Januar 2010 festgesetzten Pflichtbeitrags von 218,90 Euro monatlich (Bescheid vom 8.1.2010) und der vom Kläger begehrten Befreiung von der Pflichtmitgliedschaft (Ablehnung durch Bescheid vom 20.1.2010) sieht Nr. 14.2 des Streitwertkatalogs 2004 als Streitwert jeweils den dreifachen Jahresbetrag des Beitrages vor ($218,90 \times 12 \times 3 = 7.880,40$ Euro). Daraus errechnet sich der Gesamtstreitwert in Höhe von 17.659,08 Euro (1.898,28 Euro + 7.880,40 Euro x 2).
- 19 Dieser Beschluss ist gemäß § 152 Abs. 1 VwGO unanfechtbar.
- 20 Mit der Ablehnung des Zulassungsantrags wird das Urteil des Verwaltungsgerichts rechtskräftig (§ 124 a Abs. 5 Satz 4 VwGO).



Für den Gleichlaut der Ausfertigung mit der Urschrift
Ansbach, den 15. August 2011

Als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle des
Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs:


Gohlmann